

## Lärm in der Nachbarschaft – wann darf ich was?

### **Rasenmähen in der Mittagszeit?**

Der Sommer hält nunmehr auch bei uns Einzug, wenn auch nur tageweise oder für einige Stunden. Dennoch wird häufiger diese Zeit für die Gartenarbeit verwendet. Damit steigt zwangsläufig auch die Zeit der Unruhe im Garten, denn Rasenmäher und Co. werden in Betrieb genommen. Wie unsere Mandanten und Nachbarn uns mitteilen, fühlen sich die Personen in der Nachbarschaft davon das ein oder andere Mal gestört. Und letztlich schließt sich daran immer wieder die Frage an:

### **Kann man dagegen etwas machen?**

Doch diese Frage ist nicht einfach mit Ja oder Nein zu beantworten.

Zuerst muss man erwähnen, dass es eine allgemeine Regelung zum Benutzen von Gartengeräten gibt. Generell dürfen allerdings alle Geräte von 20.00 Uhr bis 7:00 Uhr laut der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nicht benutzt werden. Es ist also in der Nacht verboten, doch wie sieht es am Mittag, in der klassischen Mittagsstunde, aus?

### **Rasenmähen ist ab 7.00 bis 20.00 Uhr generell erlaubt!**

Tatsächlich darf der Rasenmäher allgemein den ganzen Tag (außer zu den obengenannten Zeiten) benutzt werden. Die Verordnung sieht nichts Anderes vor, doch gibt es eine wichtige Ausnahme: Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie den Betrieb bestimmter Geräte wie dem Rasenmäher zu festgelegten Zeiten verbieten.

### **Die jeweilige Gemeinde kann Einschränkungen vornehmen.**

In unserer Gemeinde Osterröfeld wurde eine solche Einschränkung nicht vorgenommen. Die Gemeinde Osterröfeld hat keine strengerer Zeiten bestimmt. Generell ist dies in Deutschland selten der Fall. Also ist gegen den Betrieb von Rasenmähern, übrigens auch den Gebrauch von Motorkettensägen, Rasentrimmern, Motorhacken und vielen anderen Geräten zur Mittagszeit, nichts einzuwenden....wäre da nicht eine weitere Ausnahme, die andere Gartengeräte betrifft.



### **Achtung: Einige Gartengeräte unterliegen Einschränkungen**

Laut der oben genannten Verordnung gibt es 5 andere Gartengeräte, für die eine Sonderregelung gilt. Diese Geräte dürfen, zusätzlich zu den oben genannten Zeiten, von 7 Uhr bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 17 bis 20

Uhr nicht benutzt werden. Man darf sie also nur von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr benutzen. Von dieser Regelung sind folgende Geräte betroffen: Der Freischneider, der Gastrimmer, der Graskantenschneider, der Laubbläser und der Laubsammler.

**In der Mittagsstunde nicht erlaubt:  
Freischneider, Gastrimmer, Graskantenschneider,  
Laubbläser, der Laubsammler**

Schlussendlich sollte man immer, trotz der Gesetzlage, mit seinem Nachbarn über den gefühlten Missstand ins Gespräch kommen, damit ein Streit über Ruhepausen nicht eine gute Nachbarschaft strapaziert. Denn fängt es mit dem Rasenmähen und -trimmen an, sind schnell noch andere Anstoß- und Reibungspunkte gefunden.

**Wenn Reden nicht mehr hilft, hilft vielleicht  
der Rechtsanwalt**

Fühlt sich aber der Nachbar nicht in der Lage, Einsicht über notwendige Ruhezeiten zu erhalten und möchte auch er im Gegenzug nicht seine Ruhezeiten geschützt wissen, ist der Gang zum Anwalt wohl unausweichlich. Dieser kann Sie sodann umfassend zu den Möglichkeiten, auch anderer nachbarrechtlicher Streitigkeiten, beraten. In unserer Gemeinde versuchen wir regelmäßig die streitenden Nachbarn an einen Tisch zu bekommen, um eine Lösung für beide Seiten zu erarbeiten. Denn manchmal hilft eine gute Tasse Kaffee und ein vermittelnder Rechtsanwalt auch ohne die Beschreitung des gerichtlichen Weges eine Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen aus Osterrönnfeld



**Jens-Arne Meier**

**Meier & Dittmer –Rechtsanwälte–**

**Dorfstr. 11**

**24783 Osterrönnfeld**